



# Mitteilungen der Samtgemeinde Steimbke

## SATZUNG

### über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Steimbke außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Steimbke in seiner Sitzung am 23. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 – Allgemeines

- (1) Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Steimbke wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Steimbke vom 04. Januar 2005 in der derzeit geltenden Fassung festgelegt.
- (2) Der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden, bei ausgerufenen Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich soweit sich aus § 2 dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (3) Für freiwillige auf Antrag erbrachte Einsätze und Leistungen im Sinne des § 3 werden Gebühren nach § 29 Absatz 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (4) Vereine werden von der Veranlagung befreit, soweit die Veranstaltung nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet ist oder es sich um eine kulturelle Veranstaltung handelt.

#### § 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Absatz 2 Nr. 1-7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben für
  1. Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG (§ 1 Absatz 1 dieser Satzung),
    - a) die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
    - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
      - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
      - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
  2. für Einsätze, die von einem in ein Kraftfahrzeug oder ein sonstiges digitales Endgerät (Smartphone, -watch) eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfalleistung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war.
  3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
  4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
  5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
  6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.
- Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:
  - a) Beseitigungen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  - d) Einfangen von Tieren,
  - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Absatz 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

#### § 3 – Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner ist bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG, wer die Brandmeldeanlage betreibt. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Absatz 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Absatz 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

#### § 4 – Gebührenberechnung und Auslagenersatz

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus (Einsatzzeit). Es wird minutengenau bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal und Fahrzeugen auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.

#### § 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Sie entsteht auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wiederherstellen der Einsatzfähigkeit nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus; damit entsteht die Gebührenschuld.

#### § 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr bzw. der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

#### § 7 – Haftung

- (1) Die Samtgemeinde Steimbke haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Die Samtgemeinde Steimbke haftet nicht für solche Sachschäden, welche die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten dürfte.

#### § 9 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz außerhalb der Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Steimbke vom 04. Januar 2005 außer Kraft.

Steimbke, 23. Juni 2025

gez. D e e d e  
Samtgemeindebürgermeister

#### Anlage

### Gebührentarif 2025 gemäß § 4 der Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Steimbke

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr pro Minute
<b>1.</b>	<b>Einsatz von Personal</b>	
	Personal der freiwilligen Feuerwehr pro Person	0,77 €
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen</b>	
2.1	Einsatzleitfahrzeuge (ELW, MTW)	1,48 €
2.2	Löschfahrzeuge (TLF, LF, MLF, TSF)	5,75 €
2.3	Sonderfahrzeuge (GW, HLF)	10,75 €
<b>3.</b>	<b>Verbrauchsmaterial</b>	
	Sämtliche Verbrauchsmaterialien (Ölbindemittel, Schaummittel, etc.) sind kalkulatorisch bereits den Personal- bzw. Fahrzeugkosten zugeordnet und damit abgegolten.	
<b>4.</b>	<b>Auslagen</b>	
4.1	Für die Hinzuziehung Dritter werden Auslagen nach den tatsächlichen Kosten erhoben.	
4.2	Für die Stellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 26 NBrandSchG wird Auslagenersatz in Höhe der von 45,00 € je Person/ Std. erhoben.	
<b>5.</b>	<b>Pauschale für besondere Leistungen</b>	
	Für das Ausrücken der Feuerwehr nach Auslösen einer Brandmeldeanlage, ohne dass ein Brand bzw. eine objektive Gefahr vorgelegen hat, wird eine Pauschale von 500,00 € ab der zweiten grundlosen Alarmierung innerhalb eines Jahres erhoben.	
<b>6.</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Für böswilligen Fehlalarm/ Unfugalarm (missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage) werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1, die an Sonn- und Feiertagen sowie nachts verdoppelt werden und die Gebühren der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.	

Diese Satzung wurde am 28. Juni 2025  
in der Nienburger Zeitung "DIE HARKE" veröffentlicht.